

Verlag von Gutenberg's Illustriertes Sonntagsblatt in Berlin. 6106
Gutenberg's illustr. Sonntagsblatt. 47. Jahrg. Viertelj. 1. № 25 d.

„Verlag der Handels-Akademie Leipzig“ (Dr. iur. Ludwig Suberti) in Leipzig. 6100
(Aus der „Sammlung kaufmännischer Lehrbücher“.)
Was soll jeder junge Kaufmann mindestens vom Rechnen verstehen? Von August Bergmann. Geb. 2. № 75 d.

Verlagsanstalt u. Druckerei A.-G. (vorm. J. F. Richter) in Hamburg. 6101
Samson-Himmelfjerna, über Wasserwirtschaft. 1. №.
Rasch, zum Wesen der Erfindung. 80 d.

W. Bobach & Co. in Berlin u. Leipzig. 6104
Sonntags-Zeitung für Deutschlands Frauen.

G. Wattenbach's Verlag in Berlin. 6101
Günther, Wissenschaft, Glauben u. Sozialpolitik. 1. №.

Nichtamtlicher Teil.

Leihbibliothek und Urheberrecht.

Zum Entwurf eines neuen deutschen Reichsgesetzes über das Urheberrecht.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 162, 163, 165, 168, 171, 172, 175, 176, 177, 179, 180, 182, 185, 187, 189, 190, 192, 193, 195.)

Die Revision des Urheberrechtsgesetzes lenkt die Aufmerksamkeit wieder auf die Leihbibliotheken. Es wird wieder einmal das Recht des Autors zum Verbote, sein geistiges Produkt gegen Entgelt gewerbsmäßig auszuleihen, erörtert. Das kann er bekanntlich auch schon jetzt verbieten, wenn es in den Vertrag mit dem Verleger aufgenommen wird.*) Dieser mag dann sehen, wie er es verhindert, und im Falle der Konvention gegen den Leihbibliothekar Klage auf Einziehung und Schadensersatz anstrengen. Ebenso wie das Verleihen gegen Entgelt kann auch das unentgeltliche Verleihen verboten, das Buch als »nicht übertragbar« erklärt werden. Wem es nicht paßt ein Buch zu besitzen, über das er nicht frei verfügen kann, muß eben auf dessen Ankauf verzichten.

Das Verbot des Verleihs gegen Entgelt ist seither schon vereinzelt ausgesprochen worden, aber nur vereinzelt, weil die angebliche Schädigung durch die Aufnahme eines Werkes in den Bestand einer Leihbibliothek nicht in dem Maße vorhanden ist, wie dies gemeinlich als feststehende Tatsache behauptet wird. Die Leihbibliotheken spielen im öffentlichen Leben nicht mehr die gleiche Rolle wie vor einigen Jahrzehnten, wo sie auch für die Romanverleger die wichtigsten Abnehmer waren. Eine Schädigung würde im Einzelfalle erst als erfolgt gelten können, falls der Beweis geliefert würde, daß der Entleiher, wenn er das Buch nicht hätte entleihen können, es sich gekauft haben würde. An der Hand der Erfahrung kann man wohl behaupten, der Interessent würde zumeist auf die Lektüre verzichten haben, wenn sich ihm nicht Gelegenheit zum Entleihen geboten hätte. Zwischen dem Wunsche, ein Buch zu lesen und dem, es zu besitzen, gähnt ein ungeheurer Abgrund, den nur sehr wenige überspringen.

Aus den bisherigen Auslassungen im Börsenblatt ist zu entnehmen, daß die Verfasser derselben unter Leihbibliotheken nur die Bücherbibliotheken, nicht auch die Musikalien-Leihanstalten im Auge haben.

Was die Bücherleihbibliotheken betrifft, so wird vielfach dieser althergebrachten Form der geschäftlichen Tätigkeit eine zu große Bedeutung beigelegt. Die Bücherleihbibliotheken sind im Aussterben begriffen, weil sie immer weniger ertragsfähig sich erweisen. Ihr Rückgang begann mit dem Aufkommen der billigen, der Unterhaltung gewidmeten Wochen- und Monatschriften, an die sich bald die Journal-Leserzirkel angliederten, und der Einrichtung eines belletristischen Feuilletons in fast allen politischen Zeitschriften, dem Freiwerden der Klassiker, der Begründung von Reclams Uni-

*) Auch der Erfinder eines neuen Kochherdes könnte z. B. die Bestimmung treffen, daß sein Herd nur von Einzelfamilien benutzt werden darf, daß Gasthöfe, die ihn benutzen wollen, sich eine besondere Lizenz erwerben müssen.

versalbibliothek u. s. w. Sie setzte sich fort, als die Kaufkraft des Publikums zunahm und die Verleger infolgedessen die Preise für die Romane moderner inländischer Autoren niedriger ansetzten. Ein großer Teil des besseren gebildeten Publikums zieht jetzt auch in Deutschland vor, sich einen Roman zu kaufen, statt ihn sich in einer Leihbibliothek zu borgen. Viele kommen allerdings gar nicht in die Versuchung, sich ein Buch zu kaufen, weil sie den in den Zeitschriften gebotenen Lesestoff nicht bewältigen können. Für ein Buch bleibt keine Muße.

Die Zeit der vielbändigen Romane ist vorüber. Bücher, wie Luise Mühlbachs Napoleon in Deutschland in 16 Bänden zu 24 Thaler, Guklows Zauberer von Rom in 9 Bänden zu 12 Thaler 20 Groschen, sind heutzutage fast unmöglich. Es klingt wie ein Märchen, daß vor vierzig Jahren noch solche umfangreiche Romane geschrieben und zu so hohen Preisen in den Handel gebracht wurden. Für derartige Erscheinungen spielten z. B. die Leihbibliotheken eine große Rolle; sie waren die Hauptabnehmer.

Damals rechnete der Verleger daher mit den Leihbibliotheken, heute faßt er das kaufende Einzelindividuum ins Auge und nimmt die Leihbibliotheken nur nebenher mit; sie haben aufgehört, den ersten Faktor, wenn überhaupt noch einen Faktor, in seiner Kalkulation zu spielen.

Ich glaube behaupten zu dürfen, daß, abgesehen von einigen großen Leihbibliotheken in großen Städten, von kleineren in Bädern u. s. w., der Betrieb einer Leihbibliothek nur eine sehr schlechte Rente abwirft, und daraus schließe ich, daß sie im schnellen Absterben begriffen sind, in einem um so schnelleren, je mehr die Agitation für Errichtung von Volksbibliotheken mit unentgeltlicher Benutzung zunimmt. Diesen gehört die Zukunft. In dem Maße, wie die Bewegung in die Wirklichkeit umgesetzt wird, wird den noch bestehenden Leihbibliotheken das letzte bißchen Boden unter den Füßen vollständig weggezogen.

Wenn ein Autor, unter dessen Rechten in dem neuen Urheberrechtsgesetz*) auch das Verleihen aufgezählt wird, sich entschließen sollte, den Volksbibliotheken, die doch auch die Unterhaltungslitteratur vorwiegend pflegen müssen, auch das unentgeltliche Ausleihen seines Buches zu untersagen, so würde sich ein Sturm der Entrüstung dagegen erheben. Niemand aber wird dem Autor das Recht dazu bestreiten können. Es war kein glücklicher Gedanke, in den Motiven des Entwurfes (§ 9) das Verleihen besonders hervorzuheben.

Jede Beschränkung des Umlaufes eines rechtmäßig in den Verkehr gebrachten Buches ist ein Rückschritt. Sie widerspricht unserem ganzen modernen Denken. Man sollte sie ausdrücklich verbieten.

Man gönne doch den vorhandenen Leihbibliotheken ihr mühseliges, so wenig einträgliches Geschäft. Neue Leihbibliotheken werden kaum noch errichtet; sie haben sich eben überlebt. Man werfe nicht durch Aufbauschen unwesentlicher

*) Auch die Befugnis zur Verbreitung nur für ein bestimmtes Gebiet macht sich theoretisch ganz gut, praktisch ist sie schwer durchführbar, wenn es sich nicht um Ausgaben in verschiedenen Sprachen handelt.